

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang Düsseldorf, den 13. Juli 2023 Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS						
B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen derBezirksregierung			227	Bezirksfachklassenverordnung 2023	S. 312
223	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Familie Jindra)	S. 3	309	c.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
224	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	S. 3	809	228	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	S. 312
225	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz		310			
226	Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilwe Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal		311			

Beilage zu Ziffer 227: Bezirksfachklassenverordnung 2023

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

223 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Familie Jindra)

Bezirksregierung 21.13 -St.2211

Düsseldorf, den 06. Juli 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Stiftung Familie Jindra"

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12.06.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S.309

224 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Düsseldorf 34.02.02.02-WES13

Düsseldorf, den 03. Juli 2023

Mit Wirkung zum 01.08.2023 wurde Herr Stefan Dames für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Wesel bestellt.

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 309

225 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Düsseldorf 53.01.62-Ruhr West-37

Düsseldorf, den 13. Juli 2023

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs des fortgeschriebenen
Luftreinhalteplans Ruhrgebiet –
Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen
gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Nach der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa und dem daraus in deutsches Recht umgesetzten fünften Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat die zuständige Behörde bei Überschreitungen der festgelegten Immissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Stoffe einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Die im Rahmen der Richtlinie erlassenen Grenz- und Zielwerte für die Parameter Stickstoffdioxid, Feinstaub, Schwefeldioxid, Ozon, Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren zum Schutz der und zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurden in Anlehnung an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation WHO festgesetzt.

Der Luftreinhalteplan enthält dabei die Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung der Belastung mit luftverunreinigenden Stoffen unter die Grenz- und Zielwerte führen.

Im Rahmen der bisherigen Luftreinhalteplanung konnten für nahezu sämtliche luftverunreinigende Stoffe, hier insbesondere für den zu Beginn der 2000er Jahre noch kritischen Feinstaub, beachtliche Erfolge erreicht und die Grenzwerte eingehalten werden. Für den in den zurückliegenden Jahren in den Fokus gerückten Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid, konnte ebenfalls eine Absenkung der Belastung erreicht werden.

An allen bewerteten Messstellen in der Stadt Essen aus der Fortschreibung des Luftreinhalteplans aus dem Jahr 2020 wurden die Grenzwerte eingehalten. Allerdings weist eine 2021 neu eingerichtete Messstelle an einem Wohngebäude unmittelbar an der Trasse der Autobahn A 40 für das Jahr 2022 mit

45 μg/m³ Stickstoffdioxid eine deutliche Überschreitung auf. Damit besteht die Notwendigkeit, eine auf diesen Streckenabschnitt konzentrierte Maßnahme zur Reduzierung der Belastung zum Schutz der Bewohner umzusetzen. Sie besteht aus Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A 40 auf Höhe der Messstelle in beiden Fahrtrichtungen auf 60 km/h tagsüber. Die Stadt Essen und / oder das Land NRW werden die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in angemessenem Umfang überwachen. Darüber hinaus werden stadtweite Maßnahmen wie die Einführung einer neuen Straßenbahnlinie (City-Bahn), die Verlängerung vorhandener U-Bahn-Linien, die Förderung des ÖPNV, des Radverkehrs, der Elektromobilität zu einer weiteren Reduzierung der stadtweiten Luftbelastung beitragen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

17.07.2023 bis 19.08.2023

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen). Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **17.07.2023** bis **19.08.2023** öffentlich ausgelegt:

Beim Oberbürgermeister der Stadt Essen
Umweltamt, Zimmer 2.01
Natorpstr.27
45139 Essen

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr freitags: 08:30 - 12:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unter 0201/88-59100 oder info@umweltamt.essen.de

 $\quad \text{und} \quad$

bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

Email: luftreinhaltung@brd.nrw.de

Zimmer 240a

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags: 08:00 Uhr - 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des Luftreinhalteplans ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch

bis spätestens 04.09.2023

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse luftreinhaltung@brd.nrw.de.
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd-nrw.de-mail.de).
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Post stelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd.sec.nrw.de).

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Im Auftrag gez. Bernhard Wasen

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 310

226 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf 53.05-01-M-22-037

Düsseldorf, den 27. Juni 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Wuppertal vom 10.01.1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 60)

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1 Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Wuppertal vom 10.01.1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 60) festgesetzte Landschaftsschutz aufgehoben.

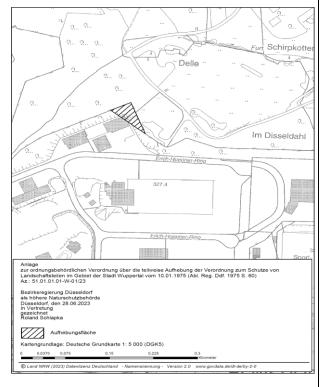
§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Kartenanlage schwarz umrandete und schraffierte Fläche im Bereich der Stadt Wuppertal, Gemarkung Ronsdorf, Flur 11, Flurstück 639 tlw. Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde In Vertretung gezeichnet Roland Schlapka



Bez. Reg. Ddf 2023 S. 311

227 Bezirksfachklassenverordnung 2023

Bezirksregierung Düsseldorf 48.02.13.01-2023-4

Düsseldorf, den 04. Juli 2023

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs.

siehe Beilage zu Ziffer 227 -

Bez. Reg. Ddf 2023 S. 312

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

228 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Neuss, den 28. Juni 2016

Der Dienstausweis Nr. **556** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 27.02.2019, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.



Bez. Reg. Ddf 2023 S. 312

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft unter Tel: 0211-475-2232 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf